

Zahl: 82/5/2023 fu	Bearbeiter: Mag. Erwin Fuchsberger	Durchwahl: 11	Datum: 27.12.2023
------------------------------	----------------------------------------------	-------------------------	-----------------------------

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen hat in Ihrer 322. Sitzung am 08.03.2001, 323. Sitzung am 17.05.2001, 333. Sitzung am 03.07.2003, 343. Sitzung am 12.05.2005, 355. Sitzung am 04.10.2007, 369. Sitzung am 06.05.2010, 379. Sitzung am 10.05.2012 und 413. Sitzung am 13.12.2018; 428. Sitzung am 08.07.2021; 436. Sitzung am 30.3.2023; 440. Sitzung am 14.12.2023 folgende

KINDERGARTENORDNUNG 2024

erlassen:

§ 1 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten hat unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2 S.KBBG 2019 die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen und die soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (inklusive Entwicklungsbegleitung) zu fördern. Er hat dabei durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel, die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft Gleichaltriger zu bieten, die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden charakterlichen, religiösen und sozialen Bildung beizutragen, sowie nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife zu unterstützen.

§ 2 Betrieb des Kindergartens

(1) Der öffentliche Kindergarten Elsbethen wird als Jahreskindergarten betrieben. Die Gliederung von Gruppen erfolgt gemäß § 19 Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2019 (S.KBBG).

(2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September und dauert bis zum 31. August des nächsten Kindergartenjahres.

(2a) Randzeiten:

Im Sinne des § 26 Abs. 10 S.KBBG. wird festgestellt, dass die Wochenöffnungszeit des Kindergartens Elsbethen von 41 bis 50 Stunden beträgt. Basierend auf der festgelegten Wochenöffnungszeit werden somit 2 Stunden Randzeiten je Tag, in Abweichung von § 26 Abs. 4 S.KBBG. (... in welcher Zeit keine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden muss ...) wie folgt festgelegt:

- Die Randzeiten werden wie folgt festgelegt:
Montag bis Freitag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr;

2. Die Randzeitregelung tritt nur in Kraft, sofern nicht mehr als sechs Kinder pro Gruppe gleichzeitig anwesend sind;
3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder mit inklusiver Entwicklungsbegleitung sind zur Ermittlung dieser Höchstzahl doppelt zu zählen;
4. In den Randzeiten dürfen nur volljährige, bereits gemäß § 29 Abs. 2 (eine vom Land Salzburg bzw. der Salzburger Landesregierung anerkannte Schulung in den Grundlagen der Elementarpädagogik oder Grundausbildung für Tageseltern) ausgebildete pädagogische Zusatzkräfte mit einer Praxiszeit von mindestens drei Monaten eingesetzt werden.

Betriebsfreie Zeiten:

- a) an **Sonn- und gesetzlichen Feiertagen**,
- b) am 2. November (**Allerseelen**),
- c) während der **Weihnachtsferien**
 - die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 06. Jänner, weiter
 - der 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt
- d) während der **Osterferien**
 - die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern
- e) während der **Pfingstferien**
 - die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten
- f) während der **Hauptferien**
 - 7 Wochen vor Ende des Kindergartenjahres, bis zum Ende des Kindergartenjahres
 - Ausnahme: In den ersten beiden Wochen der Hauptferien und in den letzten beiden Wochen vor Beginn des neuen Kindergartenjahres können jedoch Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind, den Kindergarten besuchen.

(3) Öffnungszeiten:

Vormittag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Halbtagsgruppe ohne Mittagstisch)

(3a) Öffnungszeiten nur für Berufstätige:

Arbeitszeitbestätigung beider Elternteile unbedingt erforderlich!

Schwangerschaft: Der Mutterschutz (8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt usw.) ist der Berufstätigkeit gleichzusetzen. Mit Ende des Mutterschutzes kann nur mehr die Vormittagsbetreuung unter Punkt 3. in Anspruch genommen werden.

Vormittag mit und ohne Mittagstisch	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Erweiterte Halbtagsgruppe mit und ohne Mittagstisch	7.00 Uhr bis 13.30 Uhr
Ganztagsgruppe	7.00 Uhr bis 16.30 Uhr

(4) Während der Öffnungszeiten sind die Kinder

- bis spätestens 08.30 Uhr im Kindergarten der jeweiligen diensthabenden Kindergartenpädagogin zu übergeben und ab 11.30 Uhr
- bis spätestens 12.30 Uhr bei Halbtagsgruppen,
- bis spätestens 13.30 Uhr bei der erweiterten Halbtagsgruppe und
- bis 16.30 Uhr bei Ganztagsgruppen

ausnahmslos von dieser zu übernehmen.

§ 3 Aufnahmebedingungen und Ausschließungsgründe

(1) Die Gemeinde ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten (§ 16 Abs. 2 S.KBBG iVm § 19 Abs. 6 und 7 S.KBBG), welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, nur verpflichtet, soweit

- a) die festgesetzte Kinderhöchstzahl nicht überschritten wird oder die räumlichen Voraussetzungen die Betreuung eines weiteren Kindes zulassen;
- b) die Aufnahme des Kindes den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 9 des S.KBBG über die Gruppenzusammensetzung nicht widerspricht; oder
- c) für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde gesichert ist.

(2) In begründeten Ausnahmefällen, etwa wegen einer Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche der erziehungsberechtigte(n) Person(en) oder der Pflege eines nahen Angehörigen durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en), können ein oder zwei Kinder bereits drei Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden, wenn

1. trotzdem alle für den Besuch der Kindergartengruppe des Kindergartens angemeldeten Kinder im Kindergartenalter aufgenommen werden können;
2. die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 bis 3 S.KBBG über die Gruppengröße eingehalten werden, wobei Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres doppelt zu zählen sind;
3. die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind;
4. die Kindergartenleiterin oder der -leiter die Kindergartenreife des Kindes feststellt;
5. das Kindeswohl gewahrt ist und
6. keine andere Betreuungsform möglich ist.

(3) Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, soll der Aufnahme nachstehende Reihenfolge zugrunde gelegt werden:

1. vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Elsbethen;
2. besuchspflichtige Kinder (§ 22 S.KBBG);
3. Kinder, welche die institutionelle Einrichtung (den Kindergarten) bereits besuchen;
4. Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - a. berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder
 - b. verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen;
5. Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten erscheint;
6. Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen;
7. andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist;
8. schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen,
9. volksschulpflichtige oder schulpflichtige Kinder, wenn das Organisationskonzept die Aufnahme solcher Kinder vorsieht; die Aufnahme eines volksschulpflichtigen Kindes in eine Kindergartengruppe kann überdies jeweils nur für den Zeitraum eines Kinderbetreuungsjahres und nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die

Betreuung in einer anderen geeigneten Organisationsform oder in Form einer schulischen Tagesbetreuung nicht möglich ist.

(4) Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die erziehungsberechtigte(n) Person(en) bei der Kindergartenleitung erforderlich. Das aufzunehmende Kind ist bei der Einschreibung mitzunehmen.

(5) Kinder können vom Besuch des Kindergartens vorübergehend ausgeschlossen werden (Suspendierung), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung

- a) anderer Kinder,
- b) des pädagogischen Personals oder
- c) des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

Die erstmalige Suspendierung darf höchstens vier Wochen umfassen. Im Fall einer weiteren Suspendierung darf diese höchstens acht Wochen umfassen, kann jedoch mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch darüber hinaus verlängert und – sofern es sich nicht um ein besuchspflichtiges Kind (§ 22 S.KBBG) handelt – als letztes Mittel in einen Ausschluss umgewandelt werden.

Die erziehungsberechtigte(n) Person(en), die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam (§ 61 Abs 3 S.KBBG) sind vor jeder Suspendierung einzubinden und über deren Gründe, sowie über bereits gesetzte Maßnahmen zur Inklusion des Kindes zu informieren. Eine psychologische Stellungnahme des Mobilen Beratungsteams ist einzuholen. Lehnen die/der Erziehungsberechtigte(n) die Einholung einer psychologischen Stellungnahme ab oder ist eine solche nach der konkreten Lage des Einzelfalls nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zielführend, kann die Suspendierung (Ausschluss) auch ohne Einholung einer psychologischen Stellungnahme erfolgen. Die Aufsichtsbehörde hat auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken.

(6) Die Gemeinde hat vor ihrer Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Kindes die Leiterin oder Leiter des Kindergartens anzuhören. Im Fall des Abs. 3 ist von der Kindergartenleitung ein Reihungsvorschlag einzuholen.

(7) Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen und dieses vom Besuch der institutionellen Einrichtung ausschließen, wenn

1. die erziehungsberechtigte(n) Person(en) eines nicht besuchspflichtigen Kindes ihren Pflichten gemäß § 24 Abs 1 S.KBBG trotz schriftlicher Mahnung wiederholt und nachweislich nicht nachkommen;
2. für das Kind die Kostenübernahme des Fördermittelanteils durch seine Wohnsitzgemeinde nicht gesichert ist.
3. es sich um eine Kindergartengruppe eines privaten Rechtsträgers handelt, und die Gruppe aufgrund der fehlenden Deckung durch einen Bedarfsbescheid geschlossen werden muss;
4. es sich um eine betriebliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung handelt und bei keiner erziehungsberechtigten Person die Dienstnehmereigenschaft (mehr) vorliegt; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen; oder

5. es sich um ein Kind handelt, dass in einer gemeindeeigenen Einrichtung einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde betreut wird, die Standortgemeinde den Platz für gemeindeeigene Kinder braucht und die Wohnsitzgemeinde einen geeigneten Platz in gemeindeeigenen Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stellen kann; in diesem Fall darf der Ausschluss zum Ende des Kinderbetreuungsjahres erfolgen.

Beabsichtigt die Gemeinde einen Ausschluss eines Kindes hat sie die erziehungsberechtigte(n) Person(en) und die Aufsichtsbehörde ehestmöglich zu informieren und die Gründe darzulegen.

§ 4 Kindergartenbeitrag und Anwesenheitsregelung

(1) Sämtliche mit dem Kindergartenbesuch zu leistenden Beiträge und Pauschalen stellen ein zivilrechtliches Entgelt dar. Die Beiträge und Pauschalen werden jährlich von der Gemeindevertretung beschlossen und sind im Kindergarten frei zugänglich anzuschlagen.

Der monatliche Kindergartenbeitrag und allfällige monatliche Nebenbeiträge (bspw. Essenspauschale, Kinderbeförderung, Essenspauschale, uä.) werden 11x je Kindergartenjahr durch die Amtskassa vorgeschrieben. Die Beiträge gelten pauschal für den Zeitraum 01.09. bis 31.07. unabhängig betriebsfreier Zeiten (§ 2). Jegliche Aliquotierung, bzw. anteilige Abrechnung von Nichtbetreuungszeiten nach Wochen/Tage/Stunden findet daher nicht statt.

Bei mehr als 10 Einzelessen pro Monat ist die monatliche Essenspauschale zu entrichten.

In den Hauptferien (§ 2) kann die Gemeindevertretung zusätzliche Beiträge für die Kinderbetreuung während der Zeiten des Kindergarten-Sommerjournaldienstes beschließen (bspw. Wochenpauschale). Im Sommerjournaldienst wird ausschließlich Einzelessentarif verrechnet. Alle Beiträge für den Journaldienst sind im Vorhinein fällig und nicht erstattungsfähig. Eine allfällige Sommerjournaldienst Pauschale wird nicht auf Tage oder Stunden aliquotiert, oder anteilig verrechnet.

(3) Rückständige Beitragsleistungen werden von der Gemeinde nach erfolgloser Mahnung über eine Mahnklage beim zuständigen Bezirksgericht eingeklagt. Eine allfällige Mahnpauschale ist durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

(4) Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr den Kindergartenbesuch später beginnen oder früher beenden, ist für jeden angefangenen Monat der volle monatliche Kindergartenbeitrag samt allfälliger, voller Nebenbeiträge zu entrichten.

(5) Bei entschuldigtem Fernbleiben wegen Krankheit über die ununterbrochene Dauer von mindestens zwei Wochen wird abweichend von Abs. 2 die halbe monatliche Kindergartengebühr und der halbe Betrag der Essenspauschale mit nächstmöglicher Abrechnung pauschal refundiert. Das ärztliche Attest ist der/dem Kindergärtner*in, bzw. Kindergartenleitung unverzüglich vorzulegen. Verspätete Vorlagen von Krankheitsbestätigungen werden hinsichtlich der Abrechnung nicht anerkannt. Bereits gewährte Förderungsanteile (bspw. Land, Bund) auf die Kindergartengebühren können diesbezüglich wieder entfallen.

Fehlt ein Kind auf Grund Krankheit länger, werden für die entsprechende Zeit keine Kindergartengebühren oder andere Gebühren vorgeschrieben. Bei Rückkehr des Kindes gilt für die

Vorschreibung der Kindergartengebühren die Halbmonatsregelung (bis 15.dM. 100%, ab 16. dM. 50%).

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Gebühren im Zusammenhang mit Journaldiensten (Abs.2).

(6) Bei unentschuldigtem Fernbleiben sind alle Kindergartenbeiträge die das Kind betreffen, in voller Höhe zu leisten.

(7) Im Falle eines Ausschlusses vom Besuch des Kindergartens nach § 3 Absatz 5, wenn diese im Verschulden der Erziehungsberechtigten des Kindes gelegen ist, ist die Bestimmung des § 4 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. In sonstigen Fällen gilt der Entlassungstag als vorzeitiger Austritt.

§ 5 Mitwirkung und Pflichten der erziehungsberechtigten Person(en)/Erkrankung (§ 24 S.KBBG)

(1) Die erziehungsberechtigte(n) Person(en) hat bzw. haben mit dem Rechtsträger, der Kindergartenleitung und dem pädagogischen Personal zusammenzuarbeiten und

1. die in der **Betreuungsvereinbarung** festgelegten Pflichten wahrzunehmen;
2. ihr Kind im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Einrichtung zu bringen, dort persönlich in die Obhut des pädagogischen Personals zu übergeben und von dieser rechtzeitig abzuholen bzw. einen dazu Bevollmächtigten zu benennen;
3. dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein Kind die Einrichtung entsprechend der festgesetzten Öffnungs- oder der vereinbarten Besuchszeiten besucht;
4. dafür zu sorgen, dass ihr bzw. sein besuchspflichtiges Kind (§ 22 S.KBBG) seiner Besuchspflicht nachkommt und bei dessen Verhinderung umgehend die Kindergartenleitung oder die gruppenführende pädagogische Fachkraft zu benachrichtigen;
5. die Leitung über anzeigepflichtige Krankheiten ihres bzw. seines Kindes oder von mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen und es im Krankheitsfall vom Besuch der Einrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder oder des pädagogischen Personals der Einrichtung mehr besteht; und
6. den vom Rechtsträger festgesetzten Kostenbeitrag für den Besuch der institutionellen Einrichtung regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

Die Kindergartenpädagoginnen haben solche Kinder bei der Übergabe mit dem Auftrag zurückzuweisen, dass für den weiteren Besuch des Kindes im Kindergarten eine ärztliche Bestätigung beizubringen ist.

Den Kindergartenpädagoginnen ist es grundsätzlich nicht erlaubt im Kindergarten Medikamente zu verabreichen. In Sonderfällen müssen schriftliche Vereinbarungen Eltern / Arzt / Kindergarten getroffen werden.

(2) Erkrankt ein Kind im Kindergarten, ist es im Isolierraum zu beaufsichtigen und seine sofortige Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu veranlassen.

(3) Die Kindergartenpädagoginnen haben bei bekannt werden von vermehrt auftretenden Kinderkrankheiten unverzüglich Meldung an den Sprengelarzt zu erstatten.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Kindergartenordnung tritt mit 1.9.2024 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:



Der Bürgermeister:
Sebastian Haslauer